Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 7. Сентября 1862. № 103. Freitag, den 7. September 1862.

Zur bäuerlichen Paßfrage.

(Schluß.)

So weit uns die Verhandlungen über die Paßfrage bekannt, ist diese Ansicht von der Livländischen Ritterschaft niemals geltend gemacht worden. Wir sind daher eher geneigt zu glauben, daß dem Herrn Verfasser hiebei die Auffassung einzelner Glieder des Livländischen Landtages vorgeschwebt habe.

Sei dem übrigens, wie ihm wolle. — Der Zweck der Paßsteuer soll also sein, die Abnutzung des auf Kosten der Gemeinde erzogenen Arbeiters zu decken. Da die Erziehung des Menschen gewöhnlich durch die Familie bewerkstelligt wird, so könnte dies nur so verstanden werden, als ob hier bloß von armen Waisenkindern die Rede sei, auf deren Arbeit die Gemeinde wegen der auf ihre Erziehung verwandten Kosten ein Anrecht erlangt hätte, das durch 3 oder 4 Rubel jährlich abgelöst werden kann. Da es sich hier aber um eine allgemeine Maßregel handelt, der nicht nur Waisenkinder, sondern jeder auswärtig Arbeit Suchende unterworfen werden soll, so leuchtet ein, daß die angeführten Worte eine solche Deutung nicht zulassen. Es scheint also hier unter Erziehungs-Kosten der Gemeinde die Gesammtheit der von einzelnen Familien auf Kindererziehung verwandten Kosten gemeint zu sein. Eine Identificirung des Communal-Vermögens mit dem Vermögen einzelner zur Commune gehöriger Personen ist bei den ländlichen ebenso, wie bei den städtischen Gemeinde-Verhältnissen gleich unzuläßig und würde, wollte man sie practisch durchführen, wohl überall zu den lebhaftesten Protesten Anlaß geben. Die Kosten, welche von der Familie auf die Kindererziehung verwandt worden, können daher nie und nimmer als Gemeindekosten bezeichnet werden Das hieße die Familie in die Gemeinde auflösen, was wohl auf dem Papier, nie aber in Wirklichkeit geschehen kann. Wenn auch gewisse Zwecke der Menschheit zu ihrer Realisation weiterer Kreise bedürfen und in ihrem Wachsen Gemeinden und Staaten nothwendig machen, so wird dennoch die Familie, wie sie die Wiege der Entwickelung der ganzen Menschheit gewesen, auch ewig für den einzelnen Menschen ihre sittliche Bedeutung behalten, weil nur in ihrem engen Kreise die Sorgfalt und Pflege möglich ist, die der junge Menschenkeim zu seiner Entfaltung braucht. Die Erziehung wird also zunächst stets die Aufgabe der Familie bleiben, — wo eine solche nicht vorhanden, wird es erst Pflicht der Gemeinde werden, in deren Stelle dem Einzelnen gegenüber einzutreten. Die Familie erzieht aber nicht den Menschen, damit seine Arbeit ihr später selbst zu Gute komme, in ihr ist der Mensch selbst Zweck, nicht Anderen ein Mittel zur Ernährung. Von einer Abnutzung der Kräfte zu sprechen, welche der Familie für ihre Erziehungskosten zu Gute kommen sollten, wird Niemandem einfallen, um so weniger kann die Gemeinde einen Anspruch erheben, da nicht sie, sondern die Familie diese Kosten getragen. Hätte Herr v. Samson die practische Bedeutung der Paßsteuer in ihrem vollen Umfange zu würdigen gewußt, so hätte er dieselbe nicht in einer Weise zu begründen gesucht, die, abgesehen von der Unhaltbarkeit ihrer Prämissen, zu dem Resultat führen mußte, daß der Mensch nicht Zweck, sondern Mittel sei, daß seine Kräfte und Fähigkeiten nicht ihm selbst, sondern denjenigen gehören, die ihn erzogen. Obgleich Herrn v. Samson die Bestimmung der Paßsteuer als Assecuranzprämie für die Eventualitäten von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nicht entgangen zu sein scheint, so würdigt er sie doch keiner eingehenderen Besprechung, sondern erklärt sie kurzweg für eine unproductive Capital-Anlage. Er äußert sich darüber wie folgt:

„Befindet sich ein solches Assecuranz-Capital in freier „Hand, so wird sein Ueberfluß unaufhörlich in wieder „fruchtbare Form verwandelt, während es in der schwer„fälligen Hand der Gemeinde nur selten und in unvoll„kommener Weise Anlage findet."

Hier liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß jeder einzelne Arbeiter ein national-ökonomisch gebildeter Mann sei, der, in weiser Entsagung des augenblicklichen Genusses, einen Theil seines jährlichen Gewinnes für die künftige Sicherung seiner Existenz aufbewahrt, und diesen wiederum systematisch eintheilte in Assecuranz-Capital für die Eventualitäten von Krankheit und Erwerbungsunfähigkeit und in Betriebs-Capital zur vortheilhafteren Verwendung der Arbeit Ja, wenn diese Voraussetzung richtig wäre, dann bedürfte es nicht aller jener Armen- und Krankenhäuser, die in allen civilisirten Ländern einen so beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte verschlingen, dann gewönne die Armensteuer den Character eines geringen Almosens, das von dem wohlhabenderen Theil der Bevölkerung zum Besten weniger unverschuldet Leidender geopfert wird. Sie ist leider nicht richtig. Wie ungeheuer müßten die Reichthümer der Menschheit gewachsen sein, wenn sie in stetiger Fruchtbarmachung neue Reichthümer erzeugt hätten. Jene bekannte Rechnung von dem Groschen, der, zu Christ Geburt auf Zinseszins gelegt, gegenwärtig zu einer Summ herangeschwollen sein müßte, die durch sämmtliches au der Erde vorhandenes Geld nicht gedeckt werden könnte

giebt eine Vorstellung davon, wie wenig jene Voraussetzung in der Wirklichkeit begründet ist. Der Leichtsinn, der im Genusse der Gegenwart der Zukunft nicht gedenkt, wird bei der Mehrzahl der Menschen stets überwiegend bleiben und der unaufhörlichen Fruchtbarmachung des Capitals hemmend im Wege stehen. Wenn nun auch der vorsorgende und betriebsame Privatmann sein Capital in fruchtbarerer Weise anlegen kann, als dieses in der schwerfälligen Hand der Gemeinde möglich ist, so wird dieser Vortheil doch dadurch aufgewogen, daß die Communal-Verwaltung größere Sicherheit gewährt. Da es nun Zwecke der Gesellschaft giebt, die, wie die Armenpflege, einer nachhaltigen Sicherheit ganz besonders bedürfen, so muß die Gesellschaft von ihrem Erwerbe einiges abgeben, damit es für ihre dauernden Zwecke in geregelter, wenn auch weniger productiver Weise Anlage finde. Es erscheint daher durchaus gerechtfertigt, daß die Gemeinde einen Theil des Einzeleinkommens der Circulation entzieht, um ihn in einer dem Wohle der Gesammtheit entsprechenden Weise zu verwalten. Wir können hierin nicht eine Lahmlegung von Capital erblicken, die der Entwickelung des Nationalreichthums hemmend im Wege stände und dieser Umstand nicht als Grund gelten lassen, den gegenwärtig eingeschlagenen Weg als einen nur provisorischen zu bezeichnen, der nicht geeignet ist, zu einer dauernden Lösung der Frage zu führen. Wir müssen vielmehr die Ueberzeugung aussprechen, daß der durch das Project zur Paßgesetzgebung eingenommene Standpunkt ein neuer, aber glücklicher Versuch ist, der individuellen Freiheit ihr Recht zu verschaffen, ohne die sittlichen Grundlagen des Gemeindelebens zu untergraben. Die Gemeinde soll nach wie vor alle diejenigen, die durch ihre Geburt oder durch freie Wahl derselben angehören, in den politisch kräftigenden Bereich ihres Wirkens hineinziehen, sie soll ihnen die Theilnahme an allen Angelegenheiten, die das Wohl der Gesammtheit betreffen, offen halten und zu gleicher Zeit durch die Ausübung der Functionen, die ihr durch das Gesetz übertragen, dem einfachen Sinne des Volkes die Nothwendigkeit politischer Gestaltung zur practischen Anschauung bringen und solchergestalt reifend und bildend auf die Entwickelung des Volksbewußtseins einwirken.

Kleinere Mittheilung.

Glas-Oefen mit Gasfeuerung von Chr. Schinz. Unter den vielen Erfindungen und Verbesserungen der Neuzeit auf dem Gebiete der Pyrotechnik ist die Anwendung der Gase bei Schmelzprozessen dazu bestimmt, eine vollständige Umwälzung in den bisher gebräuchlichen Systemen der Feuerungsanlagen zu schaffen. Seit einer Reihe von Jahren wurden in den verschiedenen Ländern von Pyrotechnikern Versuche in der Richtung ausgeführt, ohne den in der Theorie aufgestellten Nutzeffect, hohe Temperaturen hervorzubringen, und eine Ersparniß von 50—60 pCt. an Brennmaterial, gegenüber dem Systeme der Rostfeuerung, erreichen zu können. Der in Offenburg im Großherzogthum Baden lebende Ingenieur Herr Chr. Schinz, Chef des dortigen pyrotechnischen Bureaus, bekannt durch seine vortrefflich geschriebene Wärmemeßkunst und andere pyrotechnische Werke, beschäftigte sich seit Jahren mit der Anwendung der Gase bei Schmelzprocessen, und brachte im Jahre 1858 zum erstenmale bei einem Glasofen dasselbe in Anwendung. Die Resultate waren so günstig, daß nunmehr in bereits fast allen Ländern die Glasöfen des Herrn Chr. Schinz eingeführt, eventualiter von Fabrikanten Unterhandlungen behufs Bau und Einführung derselben angeknüpft sind. Auf der Londoner Industrieausstellung 1862 wurde den Oefen des Herrn Chr. Schinz von der Jury die Medaille zuerkannt. Außer den vielen Vortheilen und Annehmlichkeiten, die das Schinz'sche System bietet, ist die Verwendung aller und jeder Brennstoffe bei Anwendung des Gas-Systems von großer Bedeutung. Es gilt dieses insbesondere von den Torf- und Braunkohlenlagern, die fast selten eine genügende Verwerthung bis heute gefunden. Beide Brennstoffe eignen sich zur Bereitung der Schmelzgase auf das ausgezeichnetste und finden dadurch Besitzer solcher Lager, durch Anlage von Glashütten mit Schinz'schen Gasglasöfen, Gelegenheit, diese jetzt theils werthlosen Brennstoffe verwerthen zu können, und sich daraus eine bedeutende Einnahmequelle zu schaffen. Es werden nach Schinz'schem System mit 1 Pfd. Torf oder Braunkohle 1 Pfd. Glas geschmolzen und raffinirt, ein im Verhältniß zum System der directen Feuerung ungemein günstiges Resultat. Dasselbe gilt bei Anwendung des Holzes, während bei Steinkohlen mittlerer Sorte das Verhältniß 1 Pfd. Glas = 0,8 Steinkohle ist, eine Ersparniß, wie sie in der Theorie festgestellt, von 50—60 pCt., in der Praxis jetzt auf verschiedenen Glashüttenwerken mit den verschiedenen Brennstoffen vollständig bewiesen ist. Schließlich bemerken wir, daß die bisher wenig in der Industrie benutzte Anthracit-Kohle bei Schinz'schen Oefen vortreffliche Verwendung findet. In Offenburg wird augenblicklich von Herrn Schinz eine bedeutende Glashütte mit den von ihm construirten Gasglasöfen, wo nur Anthracit als Brennmaterial verwandt werden soll, erbaut.

(Arbeitgeber.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 7. September 1862.

Angekommene Fremde.

Den 7. Sept. 1862.

Stadt London. Hr. Obristlieut. Afonasjew von Pleskau; Hr. Kaufmann Nettenberg von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Fürstin Grusinsky, Frau v. Stepanow, Hr. Gutsbesitzer Rüschtschitz nebst Familie von Libau; Hr. v. Dittmar, Hr. Landrath v. Stryck, Fräul. Tiessen und Dell, Hr. Student Behse aus Livland

Hotel du Nord. Hr. Fabrikbesitzer Löwe von Quellenstein.

Stadt Dünaburg. Hr. Fabrikbesitzer Meyer nebst Familie, Hr. Apothekergehilfe Kolberg, Frau Baronin v.

Budberg, HH. Kaufleute Kummerau und Selugin von Mitau; Hr. Oberpastor Tummelewitz aus Kurland.

Hotel de Berlin. Hr. v. Attelmeyer, Hr. Kaufmann Behr von Libau.

Goldener Adler. Frau A. v. Budrewitsch nebst Tochter von Dünaburg; Hr. Frank von St. Petersburg; Hr. Handlungs-Commis Fricke von Wenden; Hr. Kaufmann F. J. Bose von Oberpahlen.

Haus Wigand. Hr. Kaufmann Kannert von St. Petersburg.

Haus Stillbach. Hr. Obrist E. v. Ruckteschell nebst Gemahlin von Jurburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. September 1862.

pr. 20 Garnitz	
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 60
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2 —
Weizenmehl	4 4 40
Kartoffeln pr. Tschet.	70 80
Butter pr. Pud	8 8 40
Heu „ „ K.	50 55
Stroh „ „ „	40 45
per Faden	
Birken-Brennholz	$5\frac{1}{2}$ 4 50
Birken- und Ellern-	— —

Ellern- per Faden	4 50
Fichten-	— 3 50
Grehnen-Brennholz	2 50
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	15 —
⅔ Brand	17 50
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	—
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	—
„ Tors	— —

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	50
„ Wrack-	47
Hofs-Dreiband	46
Livländ. „	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber	—
„ weißer	—
Seifentalg	—
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet.	$10\frac{1}{2}$ – $\frac{1}{2}$
Schlagsaat 112 ℔.	— —
Hanfsaat 108 ℔.	—
Weizen à 16 Tscht.	—
Gerste à 16 „	—
Roggen à 15 „	—
Hafer à 20 Garz	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	$172\frac{7}{8}$	Ce. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Ce. H. C.	
dito	3 Monate		—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{3}{8}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe		"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	$95\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	95
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	$96\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	$98\frac{1}{2}$ $\frac{3}{8}$	$98\frac{1}{4}$	"	"	$98\frac{1}{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	,	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	$99\frac{5}{8}$	$99\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	$99\frac{1}{4}$	"
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	$99\frac{1}{2}$
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50		"	"	"	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 102. Riga, Freitag, den 7. September 1862.

Angebote.

Auf dem Gute Lubar, Kirchspiel Ronneburg Kreis Wenden, sollen am 25. und 26. September d. J. Möbeln, Equipagen, Haus- und Küchengeräthe meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.
Riga, den 31. August 1862. 1
(3 mal für 25 Kop.)


Einhundert junge Merino-Mutterschaafe sind käuflich zu haben auf dem Gute Ronneburg-Neuhof.
(3 Mal für 15 Kop.) 1

Eine in vollkommen gutem Zustande befindliche und wenig gebrauchte **Dreschmaschine** nebst Göpelwerk für vier Pferde wird wegen veränderter Wirthschaft **billig verkauft**. Das Nähere bei dem Herrn A. L. Schwanck in Wolmar.
(3 mal für 25 Kop.) 2

Ein eiserner Dampfkessel, ein kupferner Ueberdestillirkessel und alle Geräthschaften einer Branntweinbrennerei zum Betriebe von circa 40 Pud Getreide täglich, **sind käuflich zu haben** auf dem Gute Ronneburg-Neuhof. 1
(3 Mal für 25 Kop.)

Auf die verbesserte **Pantener** in England gefertigte **Handflachsbrechmaschine**, von denen auch stets Exemplare vorräthig sind, nimmt Bestellungen an sowohl auf complete Maschinen mit dem Gestell, sowie nur auf Maschinentheile ohne Gestell

G. Dittmar,
Riga, Schloßstraße Nr. 17.
(3 Mal für 35 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 103. **Пятница.** 7. Сентября — **Freitag**, 7. September **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ общій. — **Allgemeine Abtheilung.**

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго купца Христофа Вильгельма Каспари, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 24. Февраля 1863 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 24. Августа 1862 г.

№ 420. 3

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго купца Евгенія Адольфа Вермана, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 24. Февраля 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 419. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 24. Августа 1862 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ: Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Christoph Wilhelm Caspari irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. Februar 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 24. August 1862.

Nr. 420. 3

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Kaufmanns Eugen Adolph Wöhrmann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. Februar 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 24. August 1862.

Nr. 419. 3

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Unterlegung wird von der Livländischen Gouv.-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen anzustellen

1) nach dem zur Okmänschen Hebräergemeinde im Schaulenschen Kreise gehörigen Hebräer Hirsch Motschowitsch Hirschbladt oder Hirschblond, dessen Signalement folgendes ist: Alter 28 Jahr, Größe 2 Arschin $4^1/_4$ Werschok, Augen blau, Haupt- und Barthaar blond, — und

2) nach dem zur Schaulenschen Gemeinde gehörigen Hebräer Lustgarten, dessen Signalement nicht angegeben worden.

Im Ermittelungsfalle sind qu. Hebräer an das Wolmarsche Ordnungsgericht auszusenden.

Nr. 1995.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden zwei in der Petersburger Vorstadt an guten Straßen belegene Wohnungen zur Unterbringung städtischer Schulen zur Miethe gesucht. Diese Wohnungen müssen ein sehr geräumiges Schulzimmer und 4 bis 5 Zimmer nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten für den Lehrer enthalten, und sind spätestens die eine am 24. December d. J., die andere am 1. Februar 1863 zu übergeben. Diejenigen, welche derartige Miethlocale zu vergeben haben werden hiermit aufgefordert, dieselben, die Miethpreise und näheren Bedingungen baldmöglichst dem Cassa-Collegio oder der Canzellei desselben aufzugeben.

Riga-Rathhaus, den 15. August 1862.

Nr. 830. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы желаетъ нанимать на С. Петербургскомъ форштатѣ въ хорошей улицѣ двѣ квартиры для помѣщенія городскихъ училищъ

Квартиры эти должны имѣть одну большую комнату для помѣщенія школы и 4 либо 5 жилыхъ комнатъ съ нужными хазяйственными принадлежностями для учителя и должны быть свободны къ занятію оныхъ одна къ 24. ч. Декабря настоящаго года а другая къ 1. ч. Февраля будущаго 1863 года.

Лица, имѣющія подобнаго рода квартиры и согласныя отдавать оныя въ наемъ приглашаются симъ, объявить въ непродолжительномъ времени въ Коммисіи Городской Кассы либо въ Канцеляріи оной какъ требуемой ими наемной цѣны такъ и о причихъ условіяхъ, на коихъ они намѣрены заключать контракты найма.

Рига-Ратгаузъ, 15. Августа 1862 года.

№ 830. 2

* * *

Von dem Livländischen Landraths-Collegium werden sämmtliche private und publique Güter sowie Pastorate, deren Termin zur Lieferung der Postirungs-Fourage auf den September 1862 fällt, desmittelst angewiesen, ihre resp. Fourage-Lieferungen zur Vermeidung von Irrungen so lange zu beanstanden bis das noch im Druck befindliche Fourage-Patent erschienen sein wird.

Riga im Ritterhause, den 27. August 1862. 1

* * *

Bei der Bekanntmachung daß am 24. d. M. mittelst Einbruchs in dem Segewoldschen Naske-Gesinde die Pfandbriefe der Estnischen Districts-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät, Nr. $^{4768}/_{9}$, $^{6982}/_{26}$, $^{8767}/_{70}$ und $^{8806}/_{37}$, gestohlen worden sind, werden alle Diejenigen, welche über diese Pfandbriefe irgend welche Nachweise ertheilen können, von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte aufgefordert, solches bei dieser Behörde zu thun.

Riga-Ordnungsgericht, den 27. August 1862.

Nr. 6119. 2

* * *

Auf dem Hofe Kurtenhof sind mittelst Einbruchs in das gutsherrliche Wohnhaus in der Nacht vom 23. auf den 24. August c. folgende Gegenstände gestohlen worden:

12 silberne Theelöffel mit einem St. Petersburger Stempel,

1 kleiner Schnappsbecher, dessen Fuß ein knieender Bacchus,

12 silberne Eßlöffel, 6 silberne Messer und 6 große silberne Gabeln, gezeichnet J. v. R. Hossauer, Berliner Stempel,

1 großer Suppenlöffel, gez. M. B. de T.,
10 silberne kleine Dessertmesser, 10 silberne kleine Dessertgabeln und 10 silberne kleine Dessertlöffel, gez. J. v. B. Hossauer, Berliner Stempel,
6 große silberne Messer und 6 große silberne Gabeln, gez. J. v. R. Clement, Koppenhager Stempel,
1 Porcellain-Theedose, halb blau und halb weiß mit goldenem Dessin,
20 Servietten (J. v. R. und einige V. C. gemerkt),
2 große silbervergoldete Shwal-Nadeln,
1 dicker großer Paletot mit rothem Flanell-Futter,
1 schwarzer Tyroler Filzhut,
1 Arbeitskästchen von Eichenholz mit Messing-Beschlag,
1 goldener Fingerhut (J. v. C. gezeichnet) in einem kleinen schottischen Futteral,
mehre kleine Photographien (2 davon in kleinen Holzrähmchen, 1 in einem ovalen Goldrahmen),
2 Scheeren,
1 kleines schottisches Nadel-Futteral,
1 grauledernes Portemonnaie mit Damenarbeit,
1 silberner Fingerhut mit einem Carniol,
1 goldene Herren-Taschenuhr (gedeckt) mit einer goldenen Kette, deren Glieder länglich sind, und großem goldenen Schlüssel,
1 kleiner doppelter goldener Knopf, wie 2 Rosetten,
1 Paar Strumpfbänder von kornblauer Seide mit weißem Leder gefüttert und mit silbernen Schnallen, auf denen an der Seite ganz klein L. C. 1862 steht,
1 Rock und eine Weste, schwarz mit rothen und weißen Pünktchen.

Es werden demnach vom Rigaschen Ordnungsgerichte alle Diejenigen, welche irgend welchen Nachweis über die gestohlenen Gegenstände zu liefern im Stande sind, hiedurch aufgefordert, hierüber bei diesem Ordnungsgerichte Anzeige zu machen. Auch ist von dem Eigenthümer der gestohlenen Gegenstände eine Belohnung von 50 Rbl. S. demjenigen zugesichert worden, der einen sichern Nachweis über die gestohlenen Gegenstände zu geben vermag.

Riga-Ordnungsgericht, den 28. August 1862.
Nr. 6147. 2

* * *

Das Kiewsche Kreisgericht ruft in Grundlage des Art. 478, Band X, Theil 2, des Codex der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857 den Ausländer Carl Johann Sohn Richter desmittelst auf, sich bei diesem Kreisgerichte zur Anhörung des von dieser Behörde am 28. August 1861 gefällten Urtheils in Sachen des Oesterreichischen Unterthans Joseph Richter wider die Erben des verstorbenen Collegien-Assessors Theodor Richter, betreffend die Beitreibung von drei tausend Rubel nebst Renten und Unkosten zu melden.
Nr. 1131. 2

Кіевскій Уѣздный Судъ на основаніи 478 ст. X тома Свод. Зак. Граж. ч. 2, (изданіи 1857 года) вызываетъ иностранца Карла Иванова сына Рихтера, для слушанія рѣшенія сего Суда 28. Августа 1861 года состоявшагося по дѣлу Австрійскаго подданнаго Іосифа Рыхтера съ наслѣдниками по тайнаго Коллежскаго Ассессора Федора Рыхтера, о взысканіи трехъ тысячъ рублей серебромъ съ процентами и убытками. № 1131. 2

* * *

Da die von der Wolmarschen Armenpflege ausgestellten Anweisungen über Bruchtheile eines Rubels unfehlbar bis zum 1. Januar 1863 eingelöst werden sollen, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, weil nach Ablauf dieses Termins keine weiteren Einlösungen stattfinden werden.

Wolmar-Rathhaus, den 22. August 1862.
Nr. 1202. 2

* * *

Wenn dem 2. Pernauschen Kirchspielsgerichte der Aufenthalt der ehemaligen Revalschen Einwohnerin Wesko unbekannt ist, als werden sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden Livlands hierdurch ersucht, in ihrem Jurisdictions-Bezirke die sorgfältigsten Nachforschungen nach derselben anstellen zu wollen und falls selbige ermittelt werden sollte ihr vorzuschreiben, entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten ihre Ansprüche an das Vermögen des Rekruten Jahn Sander innerhalb 6 Wochen a dato hierselbst zu formiren, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist nicht weiter gehört werden soll.

Pernau im 2. Kirchspielsgerichte am 4. Juli 1862. Nr. 701. 1

* * *

Als auf der Straße in der Stadt Walk gefunden ist hierselbst eingeliefert ein goldener Ring und ein Tresorschein. Die Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden und ihr Eigenthum nachzuweisen, widrigenfalls die eingelieferten Gegenstände zum Besten der Armen veräußert werden sollen.

Walk-Rathhaus, am 1. August 1862.
Nr. 837. 1

* * *

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Hrn. Landraths, ehemaligen Ritterschafts-Secretairen Arthur von Richter, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Alexander Theodor von Middendorff am 9. October a. pr. abgeschlossenen und am 23. October a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 335,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen und im Koddaferschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Kawast nebst Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kawast ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme sowol der Inhaber der andern auf dasselbe Gut ingrossirten Forderungen, wie auch der außerdem in dem oberwähnten, am 23. October a. pr. corroborirten Contracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des mit dem Corroborations-Vermerk extradirten Exemplars des am 12. April 1827 corroborirten Transacts der Erben weiland Kirchspielsrichters Carl von Wahl und der dazu gehörigen Exdivisionsrechnung Litt. B., sowie der aus demselben herrührenden von dem damaligen transactlichen Acquirenten des Gutes Kawast Otto von Wahl zur Auskehrung übernommenen, nur theilweise als bezahlt nachgewiesenen, nach Anzeige Herrn Supplicantis jedoch bereits vorlängst im ganzen Betrage jegliche materielle Bedeutung verloren habenden nachstehend benannten Schuldposten, nämlich:

1) der laut dem besagten Transacte nebst Exdivisionsrechnung an die verwittwete Martha von Wahl geb. Bathes auszukehren gewesenen 82,645 Rbl. 26 Kop. B.-A. von welchen am 16. Februar 1831 bei dem Hofgerichte 70,477 R. 93 K. B.-Ass. als bezahlt bemerkt worden sind, in dem darnach verbliebenen Restbetrage von 12,167 R. 33 K. B.-Ass.,

2) der laut demselben Transacte nebst Exdivisionsrechnung an die Eleonore von Wahl auszukehren gewesenen 35,725 R. 73 K. B.-Ass.,

3) der laut demselben Transacte nebst Exdivisionsrechnung an den Alexei von Wahl auszukehren gewesenen 17,793 R. 61 K. B.-Ass., — formiren zu können vermeinen oder

4) hinsichtlich der nach dem Tode des obgenannten Otto von Wahl bei Gelegenheit der Theilung zwischen den Erben desselben von dem Miterben Carl von Wahl mittelst des am 30. April 1859 corroborirten Erbtheilungs-Transacts bei Uebernahme des Gutes Kawast nebst Appertinentien und Inventarium zum alleinigen seinem Eigenthum in dem § 2 dieses Transacts übernommenen Schulden und Erbtheilsquoten und zwar:

a) sub Nr. 1 Litt. b einer Forderung des Alexei von Wahl im Betrage von 10,000 R. B.-Ass. oder 2857 R. 15 K. S.,

b) sub Nr. 2 Litt. b—f mehrer von dem Guts-Cessionar Carl von Wahl auszustellender, auf das Gut Kawast zu ingrossirender, laut § 3 desselben Transacts der verwittweten Betzy v. Wahl geb. Baronesse Krüdener bis zu deren Lebensende oder bis zu desfallsigem ihrerseitigen Verzichte zur Rentennutznießung verbleibender und für die Dauer solcher Nutznießung in deposito judiciale zu asservirenden Obligationen, und zwar namentlich:

aa) 6 Obligationen in dem Betrage von 5mal 5000 R. S. und 1mal 5101 R. 20 K. S. für seine Mutter die verwittwete Betzy von Wahl geb. Baronesse Krüdener,

bb) 9 Obligationen im Betrage von 6 mal 5000 R. S. und 3mal 5095 R. 60 K. S. für seine Geschwister Elisabeth, Martha und Auguste,

cc) 6 Obligationen in dem Betrage von 5mal 5000 R. S. und 1mal 5191 R. 20 K. S. für seinen Bruder Ernst,

dd) 4 Obligationen in dem Betrage von 3mal 5000 Rbl. S. und 1mal 5382 R. 45 K. S. für seinen Bruder Otto,

ee) 6 Obligationen in dem Betrage von 4mal 5000 R. S. und 2mal 5095 R. 30 K. S. für seine Schwestern Wilhelmine und Natalie, —

wider die angezeigte Identität dieser Forderungen und dieser Obligationen mit nachbezeichneten, auf das Gut Kawast ingrossirten und in der Folge theilweise bereits wieder delirten Posten, nämlich:

ad a.) mit den am 20. März 1833 für den Alexei von Wahl ingrossirten 10,000 R. B.-Ass.,

ad b. aa) mit den am 18. Mai 1859 für die verwittwete Betzy von Wahl geb. Baronesse v. Krüdener ingrossirten 5mal 5000 R. S. und 1mal 5191 R. 20 K. S.,

ad b. bb) mit den am 18. Mai 1859 für die Elisabeth von Wahl ingrossirten, späterhin durch Cession an den unmündigen

Carl von Middendorf gediehenen 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S., mit der am 18. Mai 1859 für die Martha von Villebois geb. v. Wahl ingrossirten 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S und mit den am 18. Mai 1859 für die Auguste v. Wahl ingrossirten 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S., von denen 5000 R. S. späterhin durch Cession ebenfalls an den unmündigen Carl von Middendorff gediehen sind,

ad b. cc) mit den resp. am 14. Mai 1859 und am 18. Mai 1859 für den Ernst von Wahl ingrossirten, am 7. November v. J. und 11. Mai d. J. sämmtlich wieder delirten 5mal 5000 R. S. und 1 mal 5191 R. 20 K. S.,

ad b. dd) mit den am 14. Mai 1859 für den Otto von Wahl ingrossirten 3mal 5000 R. S. und 1mal 5382 R. 45 K. S.,

ad b. ee) mit den am 18. Mai 1859 für die Wilhelmine von Wahl ingrossirten 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S. und mit den am 18. Mai 1859 für die Natalie von Wahl ingrossirten 2mal 5000 R. S. und 1mal 5095 R. 60 K. S.,

sowie 5) wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität der von dem Besitzvorgänger supplicantis Herrn wirklichen Staatsrathe und Ritter Alexander Theodor von Middendorf, Excellenz, bei Gelegenheit des Kaufs des Gutes Kawast nebst Appertinentien und Inventarium in dem am 7 September 1859 corroborirten Kaufcontracte sub § 2, №. I, Litt. b—k übernommenen Forderungen und zwar:

a) des Alexei von Wahl im Betrage von 10,000 R. B.-Ass. oder 2857 R. 15 K. S.,

b) der verwittweten Betzy von Wahl geb. Baronesse von Krüdener, bestehend in sechs Obligationen zusammen im Betrage von 30,191 R. 20 K. S.,

c) der Elisabeth von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S.,

d) der Martha von Villebois geb. von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S.,

e) der Auguste von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S.,

f) des Ernst von Wahl, bestehend in sechs Obligationen zusammen im Betrage von 30,191 R. 20 K. S.,

g) des Otto von Wahl, bestehend in vier Obligationen zusammen im Betrage von 20,382 R. 45 K. S.,

h) der Wilhelmine von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S. und

i) der Natalie von Wahl, bestehend in drei Obligationen zusammen im Betrage von 15,095 R. 60 K. S.,

mit den oben ad Nr. 4 Litt. a und ad Nr. 4 Litt. b. aa bis incl. b, ee aufgeführten, theilweise wieder delirten Ingrossationsposten, Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Kawast nebst Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 16. September 1863, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion sämmtlicher oben sub Nr. 1, 2 und 3 aufgeführter Schuldposten und des mit dem Corroborations-Vermerk extradirten Exemplars des Transacts der Erben weiland Kirchspielsrichters Carl v. Wahl nebst der dazu gehörigen Exdivisionsrechnung aber, sowie rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der oben bezeichneten Posten mit den auf das Gut Kawast ingrossirten und in der Folge theilweise bereits wieder delirten Schuldposten, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 31. Januar 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwaigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Kawast sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath, ehemaligen Ritterschafts-Secretairen Arthur von Richter zum Eigenthum adjudicirt, die sämmtlichen oben sub Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Schuldposten und das mit dem Corroborations-Vermerk extradirte Exemplar des bezüglichen Erbtheilungstransacts nebst Exdivisionsrechnung für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch die oben sub Nr. 4 a und b aa bis incl. ee und 5 a bis incl. i bezeichneten Posten als mit den auf das Gut Kawast ingrossirten und in der Folge theilweise bereits wieder delirten Schuldposten identisch anerkannt wer-

den vollen Monat sich ein Jeder, den solches angeht zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Juli 1862.

Nr. 2997. 3

* * *

Demnach von der Wittwe und den Vormündern der unmündigen Kinder des am 15. Juli d. J. verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde weiland dimittirten Rathsherrn Gustav Julius Frantzenn wegen Insufficienz des Nachlasses defuncti zur Deckung der darauf haftenden Schulden bonis cedirt und hierauf die Eröffnung des General-Concurses über solchen Nachlaß vom Rath der Stadt Werro decretirt worden, als werden von demselben mitteist dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an die Nachlaß- resp. Concursmasse des verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde Gustav Julius Frantzenn und die dazu gehörigen, aus dem in der Stadt Werro früher sub Litt. J und jetzt sub Nr. 80 belegenen Wohnhause sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, sowie aus dem im Werroschen Stadt-Territorio sub Nr. 3 belegenen Schnarlande nebst dazu gehörigem Heuschlage bestehenden Immobilien, Anforderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte bei diesem Rathe zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieser Concursmasse und Diejenigen, welche dazu gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, innerhalb der Proclamsfrist beim Werroschen Rath Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hierselbst einzuliefern.

Werro-Rathhaus, den 17. August 1862.

Nr. 855. 2

Torge.

Рижская Инженерная Комманда вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на поставку Фуража, для продовольствія состоящихъ въ Ригѣ и Динаминдской крѣпости казенныхъ рабочихъ лошадей съ 1. Октября текущаго по 1. Октября 1863 года.

Потребно: фуража овса 151 четв. 7 четвериковъ и сѣна 1555 пудовъ.

Торги назначаются при Рижской Инженерной Командѣ 10. и 13. числъ сего Сентября мѣсяца съ 12 часовъ утра до 3 по полудни.

Подробныя условія сего подряда, количество неустойки и сроки выполненія, имѣютъ быть предъявлены въ Инженерной Командѣ до торговъ и при самыхъ торгахъ. № 1033.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend, den 15. September 1862 um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags — circa 170 Stück bei der Citadellschleuse lagernder Pfähle und circa 38 Pud Meissingguß — dem Meistbieter verkauft werden sollen und werden etwaige Kaufliebhaber aufgefordert sich am genannten Tage zur bezeichneten Stunde im technischen Büreau der Commission zur Verlautbarung ihres Bots einzufinden.

Riga, den 3. September 1862. Nr. 102. 2

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke werden diejenigen Gärtner, welche die Anlage der Baumpflanzungen an der großen Alexanderstraße und die hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert sich am Sonnabend, den 15. September 1862 um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, im technischen Büreau dieser Commission zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden, vorher jedoch ebendaselbst die erforderlichen Saloggen beizubringen, die Bedingungen einzusehen und zu unterzeichnen.

Riga den 3. September 1862. Nr. 101. 1

* * *

Псковской губерніи, Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія сего суда, состоявшагося 31. Іюля 1862 года, назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе, принадлежащее Великолуцкому мѣщанину Николаю Матвѣеву Луговскому, заключающееся въ двухъ этажномъ деревянномъ домѣ на каменномъ фундаментѣ крытомъ и обшитомъ тесомъ, состоящимъ въ городѣ Великихъ Лукахъ во 2. части, 2. квартала, 10. отдѣленіи подъ № 10. Домъ этотъ мѣрою длиною по лицевой сторонѣ 6 саж 2 аршина, а во дворѣ 5 саж. 1 ар., въ немъ комнатъ въ верхнемъ этажѣ: отштукатуренныхъ и оклеянныхъ обоями 5, полы крашенныя, оконъ на улицу 5, во дворъ 7, съ зимними рамами, дверей Феленчатыхъ 5, печей голандскихъ изразцевыхъ 3 и 1 кирпичная, кладовая, чердакъ, ретирадъ и крыль-

цо обшитое тесомъ. Въ нижнемъ этажѣ комнатъ оштукатуренныхъ 6, и изъ нихъ двѣ оклеяны обоями, оконъ на улицу 5, во дворъ 6 съ зимними рамами, дверей филенчатыхъ 7, простыхъ 1, печей голандскихъ 1, русскихъ 1, изразцовая съ лежанкою голандская 1, крыльцо съ чуланомъ. Къ этому дому принадлежитъ: флигель — длиною по лицевой сторонѣ 3 саж., а во дворъ 7 саж., оконъ на улицу 3, во дворъ 7 съ зимними рамами, комнатъ 5 и 1 кухня, комнаты штукатурныя и полы крашенные, дверей филенчатыхъ 7, простыхъ 3, печей голандскихъ 3, лежанка 1, русская съ плитою на двѣ конфорки 1, сѣни, 2 кладовыхъ, 2 крыльца въ нихъ по одной двери съ ретирадомъ. На дворѣ деревянная постройки: 2 кухни съ сѣнями крытыя тесомъ, въ нихъ оконъ 4 съ зимними рамами, 3 двери, и въ каждой по одной русской печи, не большой чуланъ, ледникъ, 3 хлѣва, баня съ двумя окнами, въ ней печь съ трубою и очагомъ, въ которомъ вмазанъ котелъ около 5 ведеръ, экипажный сарай, конюшня и повѣть, вся эта постройка крыта дранью; мѣсто земли подъ поименованною постройкою а также садомъ и огородомъ: длиннику 55 саж. и поперечнику 14 саж., въ саду деревъ: яблоновыхъ и грушевыхъ 50 и нѣсколько кустарниковъ, смородины и вишней. Имѣніе это оцѣнено въ 60 руб. сер. и назначается въ продажу на удовлетвореніе слѣдующаго съ Луговскаго взысканія: а) по дѣлу о взаимныхъ денежныхъ претензіяхъ его съ опекунами надъ имѣніемъ умершаго Великолуцкаго купца Василья Чудова, штрафныхъ 131 руб. 80 коп. и гербовыхъ 63 руб. 20 коп. и б) за припечатаніе въ вѣдомостяхъ объявленія о вызовѣ къ торгамъ на отдачу въ оброчное содержаніе городскихъ статей 1 руб. 52 коп., а всего 196 р. 52 к. Торгъ будетъ производиться въ присутствіи Великолуцкаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Октября 5 числа съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги до дроизводства означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ.

10. Августа 1862 года. № 455. 2

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 28. Сентября 1862 года, съ 11 часовъ утра, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго и движимаго имѣнія, принадлежащаго Холмскому помѣщику Поручику Михаилу Федорову Свистунову, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 1. стана, въ деревнѣ Григоркѣ, заключающагося въ землѣ, замежеванной съ деревнею Тереховскою, Горка тожъ, одною окружною межею, что и значится по плану съ межевою книгою спеціальнаго межеванія и всей земли 911 дес. 2347 саж. Къ деревнѣ Григорьевской должно состоять земли-какъ показали описанные крестьяне, пашии 21 дес. 973 саж., сѣннаго покосу 7 дес., строеваго мѣшаннаго лѣса 150 дес. 2200 саж., а всего 179 дес. 773 саж. На землѣ этой поселено крестьянъ 12 муж. и 11 жен. пола душъ; у нихъ находится крестьянскихъ строеній: 5 избъ, 3 скотныхъ двора, 5 хлѣвовъ, 3 пуни, 3 амбара, 1 баня, 3 риги съ таковнями и 1 конюшня; скота: 11 лошадей, 10 коровъ, 9 овецъ, 4 свиньи и 29 куръ; хлѣба высѣвается: ржи 7 четвертей 2 четверика, яроваго вдвое, сѣна выставляется 150 копенъ. Означенное имѣніе отъ залога въ кредитныхъ установленіяхъ свободно, и приономъ фабрикъ, заводовъ, церквей, монастырей, училищъ, богоугодныхъ и другихъ заведеній нѣтъ; вблизи же его значительныхъ торговыхъ городовъ, пристаней и ярмарокъ нѣтъ; рыбной ловли и озеръ неимѣется, а протекаетъ судоходная рѣка Сережа, по которой въ весеннее время производится сплавъ барокъ въ города Холмъ и Петербургъ; имѣніе это по проселочной дороги отъ города Холма отстоитъ въ 25 верстахъ. Крестьяне, поселенные на означенной землѣ, состоятъ на оброкѣ и занимаются хлѣбопашествомъ, другой промышленности никакой неимѣютъ; сбытъ домашнихъ произведеній бываетъ въ городѣ Холмѣ доставкою на лошадяхъ; съ описаннаго имѣнія получается дохода съ крестьянъ, состоящихъ на оброкѣ, 4 тягла, въ годъ 80 рублей, почему по десятилѣтней сложности годоваго дохода оцѣнено въ 800 руб. с., и продается на удовлетвореніе иска дворянки Анны Николаевой Остроградской по роспискѣ 314 руб. с., а также за планъ съ межевою книгою на деревню Григорки 109 руб. 21 коп. сер. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до означенной публика-

щія и продажи относящіяся, въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ. № 405. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія 11. Іюня сего года, въ Присутствіи его 21. Января 1863 года, будетъ производиться торгъ на продажу имѣнія Дощарева, за исключеніемъ изъ онаго 7. части, подлежащей къ выдѣлу Юліи Корейво, состоящаго во 2. станѣ Невельскаго уѣзда, заключающаго въ себѣ 464 и $^{39}/_{100}$ дес. земли, съ поселенными въ немъ временно-обязанными крестьянами, на лицо находящимися 33 муж. и 36 жен., оцѣненнаго за исключеніемъ означенной 7. части, въ 3360 руб. и принадлежащаго помѣщику покойному Афанасію Корейво, на удовлетвореніе иска вдовы Юліи Корейво по обязательству 4000 руб. съ процентами и неустойкою. Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

16. Іюня 1862 года. № 6814. 1

Immobilien-Verkäufe.

Vom Rath der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das der Werroschen Stadt-Commune gehörige, hierselbst sub Nr. 88 belegene verfallene Wohngebäude von Holz sammt Gartenplatz, nachdem dazu die Allerhöchste Genehmigung am 11. Juli 1862 erfolgt ist, in den auf den 4. und 8. October d. J. anberaumten Licitationsterminen zum öffentlichen Verkaufe unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen gestellt werden soll, und werden demzufolge Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an den bezeichneten Tagen, Vormittags um 12 Uhr, zur Verlautbarung von Bot und Ueberbot bei diesem Rathe zu erscheinen und sodann wegen des Zuschlages weitere Verfügung abzuwarten.

Werro-Rathhaus, den 17. August 1862.

Nr. 842. 2

Auction.

Die auf den 10. September 1862 angezeigte Auction in Concurssachen des Kaufmanns Dümow wird nicht stattfinden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Otto Alexander Johansohn, Johann Theodor Rakow, Jegor Ossipow Treschtschenko, Pauline Neuland, David Abramsow Sarezsky, Maria Margaretha Kroeger, Johann Bank, Christoph Albert Masurewitz, Semen Kondratjew Beläjew, Schmerk Leibowitsch Masa, Theophil Pawlow Jurrewitsch, Pawel Matwejew Klimansky, Denis Trafimow Chlebnikow, Johann Hofer, Carl Heinrich Behr nebst Familie, Kusma Afonasjew Lälin, Marja Jwanowa, Otto Rasewsky, Alena Fedotjewa Wasiljewa, Carl Woldemar Fedders, Josif Josifow Bortschewsky, Jankel Leibowitsch Klibanow,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**